

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 SF 1/11 S

L 4 SF 624/10 AB (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 45/10 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Antragsgegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November 2010 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Antragsteller hat im Wege einstweiligen Rechtsschutzes beim SG die Zuerkennung vorläufigen Krankenversicherungsschutzes begehrt, nach Empfang einer Versicherungsbescheinigung von der Antragsgegnerin seinen Antrag für erledigt erklärt und beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Er hat danach Richter am SG Seigel wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das LSG hat entschieden, das Ablehnungsgesuch sei unbegründet (*Beschluss vom 18.11.2010*).
- 2 Nunmehr begehrt der Antragsteller beim BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), um im Rahmen einer "Ausnahmebeschwerde" gegen den LSG-Beschluss vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag des Antragstellers ist abzulehnen. Der Anspruch auf PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Antragsteller in den Blick genommene Beschwerde gegen den LSG-Beschluss unstatthaft ist. Entscheidungen der LSG sind nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG). Soweit fachgerichtlicher Rechtsschutz gegen eine mögliche Gehörsverletzung nach dem Grundsatz wirkungsvollen Rechtsschutzes iVm Art 103 Abs 1 GG verfassungsrechtlich notwendig ist, steht auch im Zwischenverfahren der Richterablehnung die Anhörungsrüge nach § 178a Abs 1 Satz 2 SGG zur Verfügung (*vgl BVerfG 1. Senat Dritte Kammer, Beschluss vom 6.5.2010 - 1 BvR 96/10 - NVwZ-RR 2010, 545 f*). Die Anhörungsrüge ist indes an das LSG zu richten, nicht aber an das BSG.

